

Gebührensatzung und Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für Tagespflege der Gemeinde Demen

Auf der Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206 ff), der §§ 22 - 32 Sozialgesetzbuch VIII vom 08. Dezember 1998 zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl /S. 3022/3056) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 GS M-V Nr. 6 S. 146 ff. beschließt die Gemeindevertretung Demen die Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Demen.

SATZUNGSTEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten der Gemeinde Demen und Tagespflege.

§ 2 Gebührenerhebung

Das Amt Crivitz erhebt für die Gemeinde Demen Benutzungsgebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebühren sind als Monatsbetrag für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Die Gebühren sind am 20. eines jeden Monats fällig und an die Amtskasse Crivitz zu zahlen.
3. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindereinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung/en sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung/en während der Ferien und Betriebsferien an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
3. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Parchim und der Gemeinde Demen. Der Landkreis Parchim, als örtlicher Träger der Jugendhilfe, ist Leistungsträger. Nur die anerkannten Kosten durch den Landkreis gelten als Bemessungsgrundlage. Das Land und der örtliche Träger der Jugendhilfe (Kreis) finanzieren den jeweiligen Platz mit einem Festbetrag, die nicht geförderten Kosten tragen die Wohnsitzgemeinde und die Personensorgeberechtigten. Der Anteil der Personensorgeberechtigten muss gleich oder kleiner sein als der Anteil der Wohnsitzgemeinde.
2. Der monatliche Betrag, den die Personensorgeberechtigten zu entrichten haben, richtet sich nach der gültigen Anlage dieser Satzung, die jährlich nach den Leistungsvereinbarungen mit dem Landkreis anzupassen sind und durch die Gemeindevertretung zu beschließen ist.
3. Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Stadt/Gemeinde, ist vor Betreuung durch die Personenberechtigten eine Kenntnisnahme über die Betreuung von der Wohnsitzgemeinde einzuholen. Die Wohnsitzgemeinde zahlt an die Gemeinde Demen den Gemeindeanteil der Gemeinde Demen für das Kind aus der Wohnsitzgemeinde.
4. Hat ein Kind seinen Wohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Demen und besucht eine Kinder-einrichtung außerhalb der Gemeinde Demen, können Personensorgeberechtigte an Mehrkosten des Gemeindeanteils des Zuständigkeitsbereiches gegenüber des Gemeindeanteils der Gemeinde Demen herangezogen werden.
5. Der Anteil der Finanzierung der Tagespflege als Gemeindeanteil muss gleich oder größer sein als der Anteil der Personensorgeberechtigten und ist ebenfalls laut Anlage 1 durch die Gemeindevertretung zu beschließen.
6. Nach § 21 Abs. 3 und 4 KiföG M-V tragen Personensorgeberechtigte wie folgt Mehrkosten:
 - a) im Hort bei erhöhten Betreuungszeiten als Mehrbedarf in den Schulferien (1,50 €/Stunde),

b) bei einem erhöhten Betreuungsbedarfes außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Ausnahmesituationen und nicht im Regelfall

(Hort: 1,50 €/Stunde, KIGA: 2,00 €/Stunde, Krippe: 4,00 €/Stunde).

Für Besuchskinder gelten die selben Sätze, zusätzlich sind Verträge abzuschließen, nur im Rahmen der Betriebserlaubnis als Ausnahme. Die Entscheidung liegt bei der Leiterin der Einrichtung.

c) wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, wie vereinbart, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 5,00 € für jede angefangene halbe Stunde zu entrichten.

§ 8

Festlegung der Gebühren

Das Amt Crivitz erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe der Satzung hervorgeht.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach § 90 des Sozialgesetzbuches i. V. m. § 21 Absatz 2 durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sozialverträglich gestaffelt. Entsprechend der gültigen Satzung des Landkreises können Personensorgeberechtigte den Antrag auf Ermäßigung nach der gültigen Satzung beim Landkreis Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, stellen.

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 4 des VIII Sozialgesetzbuches (i. V. m. § 17 Absatz 3 KiföG) auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Parchim) anteilig oder ganz übernommen werden. Die Anträge sind beim Landkreis Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, zu stellen (§ 21 (6) KiföG M-V).

§ 10

Antragsverfahren/Leistungsträger

1. Das Antragsverfahren der Bedarfsermittlung richtet sich nach den Richtlinien des Landkreises Parchim, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger).
2. Der Landkreis Parchim schließt mit der Gemeinde Demen, als Träger der Kindertagesstätte/n und Leistungserbringer, einen Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V ab und prüft den Bedarf der Kinderbetreuung i. V. m. § 7 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 11

Verwaltung

1. Die Gemeinde Demen überträgt dem Amt Crivitz die Verwaltung der Kindertagesstätte/n.
2. Entscheidungen über Angelegenheiten der Kindertagesstätte/n trifft der Bürgermeister, bei Grundsatzentscheidungen die Gemeindevertretung.
3. Die Leiterin der Kindertagesstätte wirkt beim Haushaltsplan, Stellenplan, bei Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten sowie bei der Aufnahme der Kinder beratend mit.

ORDNUNGSTEIL

§ 12

Aufenthalt in der Kindertagesstätte

1. Die Kinder kommen sauber und ordentlich, der Witterung entsprechend gekleidet, in die Kindertagesstätte:
 - leichte Schuhe zum Wechseln,
 - Schlafanzug im Stoffbeutel sowie ein Taschentuch.
2. Die Leiterin trägt die volle Verantwortung für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kindertagesstätte. Sie erarbeitet das pädagogische Konzept. Sie setzt die pädagogischen und technischen Kräfte so ein, dass ein geregelter Tagesablauf für alle Kinder gewährleistet ist. Sie übt das Hausrecht aus und ist befugt, alle Einwirkungen, die einen geregelten Tagesablauf stören, zu unterbinden.
3. Die zuletzt anwesende Person ist für die ordnungsgemäße Sicherung des Gebäudes verantwortlich.
4. Es gelten die neuesten Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sowie Hygiene-grundsätze in Kindertagesstätten laut § 1 (5) KiföG.

§ 13

Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung der Kinder

1. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes ist in den Richtlinien des Landkreises Parchim geregelt. Die Bedarfsermittlung im Rahmen eines übertragenden Wirkungsbereiches vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Parchim) auf das Amt Crivitz ist vorrangig durchzuführen.
2. Bei Neuaufnahme eines Kindes ist durch die Personensorgeberechtigten die Bedarfsermittlung nach § 10 dieser Satzung ermitteln zu lassen. Mit dem Leistungsbescheid ist die Möglichkeit einer Neuaufnahme bei der Leiterin der Kindertagesstätte bzw. dem Amt Crivitz zu beantragen. Entsprechend der Kapazität der Kindertagesstätte wird eine Neuaufnahme durch eine Betreuungsvereinbarung schriftlich besiegelt. Bei zeitlich gleichgestellten Anträgen ist den Personensorgeberechtigten der Gemeinde Vorrang einzuräumen. Liegen mehr Anträge vor als die Einrichtung an Kapazität aufweist, ist auch nach pädagogischen und sozialen Dringlichkeiten zu entscheiden. Ausweichplätze im Amtsbereich Crivitz sind vorrangig zu berücksichtigen. Für Halb- bzw. Teilzeitkindergartenplätze entfällt die Bedarfsermittlung.
3. Durch Unterschrift der Betreuungsverträge erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungsordnung für Kindertagesstätten und die Satzung für Kindertagesstätten an. Auf Wunsch sind Ordnung und Satzung auszuhändigen.
4. a) Die Teilzeitbetreuung erfolgt in der Regel von 8.30 Uhr - 14.30 Uhr.
b) Die Halbtagsbetreuung erfolgt in der Regel von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr.
5. Abmeldungen haben bis zum 5. des Monats zum Monatsende zu erfolgen, ansonsten ist die Gebühr noch für den folgenden Monat zu zahlen.

§ 14 Gesundheitsvorsorge

1. Die Hygienegrundsätze des Landes sind anzuwenden.
2. Bei Aufnahme eines Kindes sind von den Personensorgeberechtigten Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Vorsorgeuntersuchung und den Impfstatus zu verlangen. Die Leiterin kann im Einzelfall eine Aufnahme ablehnen, wenn o. g. Gesundheitsvorsorge nicht getroffen wurde bzw. wenn die Gesundheit anderer Kinder durch die Aufnahme gefährdet ist. Bei Unfällen wird für das verunglückte Kind sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen.
3. Die Leiterin benachrichtigt die Personensorgeberechtigten und das Amt Crivitz. Mit Bescheinigung können Kindern Arzneimittel verabreicht werden, diese Einnahmen müssen zwingend notwendig sein und wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Teilnahme des Kindes am Gruppenleben erfolgt.
4. Die Medikamente sind beschriftet der Gruppenerzieherin zu übergeben. Alle Arzneimittel in der Kindertagesstätte sind unter Verschluss zu halten. Die Leiterin ist darüber zu verständigen, welches Medikament an das entsprechende Kind verabreicht wird. Treten im Tagesverlauf Krankheitssymptome auf, wird die Leiterin informiert. Das Kind wird isoliert und wenn erforderlich der Arzt und die Personensorgeberechtigten informiert.

§ 15 Ausschluss vom Besuch

1. Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - b) außerordentlich verwahrlost sind oder die Gruppenarbeit erheblich stören,
 - c) mehrmals nicht rechtzeitig am Ende der Öffnungszeiten abgeholt wurden.
2. Erfüllen die Erziehungsberechtigten ihre Zahlungsverpflichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung einen Monat nicht, erlischt der Anspruch auf den Platz in der Kindertagesstätte.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen ab 4 Wochen gilt der Ausschluss aus der Einrichtung.
4. Erkrankt das Kind nach Aufnahme in der Kindertagesstätte an einer ansteckenden Krankheit oder tritt in seiner Familie eine ansteckende Krankheit auf, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Leiterin der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
5. Für die Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

§ 16 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Betriebs-erlaubnis für die Kindertagesstätte. Sie sind in der Einrichtung durch Aushang bekannt zu geben.
2. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen, ansonsten ist sie täglich geöffnet.
3. Zur Überbrückung der Urlaubszeit des Personals sind in den Einrichtungen des Amtsberei-ches Crivitz zu unterschiedlichen Zeiten Betriebsferien. Nur aus dringenden Gründen kann eine Ausweichbetreuung in einer anderen Einrichtung des Amtsbereiches auf Antrag in der Urlaubszeit erfolgen.

§ 17 Haftung und Versicherung

1. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Gewaltförderndes Spielzeug und Schmutzliteratur dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Die Aufsichtspflicht der Erzieher beginnt mit Übergabe der Kinder in der Kindertagesstätte und endet wieder mit Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
3. Für Wege zu und von der Einrichtung wird die Verantwortung von den Personenberechtigten getragen.
4. Haftpflichtschutz besteht in den Betreuungszeiten.
5. Während des Besuches in der Kindertagesstätte besteht für die Kinder ein Versicherungs-schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.
6. Das Verlassen der Einrichtung ohne Begleitung bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten. Das gilt ebenfalls für das Abholen der Kinder durch Dritte. Die schriftliche Mitteilung muss enthalten: Datum, genaue Uhrzeit, Name des Abholenden, Gültigkeitsdauer der Mitteilung, Unterschrift.

§ 18 Sonderleistungen

Für die in der Tagesstätte bereitgestellten Speisen und Getränke sind die Kosten gesondert zu tragen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte auf der Gemeindevertretersitzung am 30.03.2005,
unter der Beschluss-Nr. 03/05.

Demen, 26.05.2005



Th. Schwarz
Bürgermeister

